

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den
Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung

für die verbundenen Wahlen der
studentischen Mitglieder

des Senats,
der Fakultätsräte

der Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät,
Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät,
Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
Landwirtschaftlichen Fakultät
und des Beirats der Frauenbeauftragten
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsübersicht:

Seite

Wahltermine	3
I. Gemeinsame Wahlregelungen	
1. Allgemeines, Amtszeiten und Wahlorgane	
2. Wahlberechtigung	3
3. Wählerverzeichnis	
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses	
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis	
6. Wahlsystem	
7. Wahlvorschläge	
8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	
9. Stimmabgabe	
10. Briefwahl	
11. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat	
1. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder	8
2. Wahlvorschläge	

- | | | |
|------|---|----|
| III. | Wahl der studentischen Mitglieder zu den Fakultätsräten der
Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät,
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät,
Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
und der Landwirtschaftlichen Fakultät | 9 |
| | 1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreise und zu wählende
Mitglieder | |
| | 2. Wahlvorschläge | |
| IV. | Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten | 10 |
| | 1. Zusammensetzung des Beirats der Frauenbeauftragten, Wahlkreis
und zu wählende Mitglieder | |
| | 2. Wahlvorschläge | |

Termin für die Wahlen

Der Senat hat als Termin für die Wahlen der studentischen Mitglieder an Wahlurnen die Zeit von
Dienstag, den 22. Januar 2002 bis Freitag, den 25. Januar 2002
festgesetzt.

Der Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten in ihrer gegenwärtigen Fassung zugrunde (siehe Abschnitte II-IV).

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines, Amtszeiten und Wahlorgane

Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Gruppe der Studierenden durchgeführt. Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten werden als verbundene Wahlen durchgeführt. Die Gruppe der Studierenden wählt ihre Mitglieder für die laufende Amtsperiode der Gremien, längstens für ein Jahr von April 2002 bis März 2003.

Die Anschrift des Wahlvorstandes und des Kanzlers als Wahlleiter lautet: Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Telefon 73 5721, 73 7850, Raum 0.015.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die am 28. November 2001 eingeschriebenen ordentlichen Studierenden. Die Zuordnung zu einer Fakultät bestimmt sich nach der Einschreibung bzw. Rückmeldung als ordentlicher Studierender im Hauptfach der Studiengänge, die von der jeweiligen Fakultät angeboten werden. Bei der Einschreibung für mehrere Hauptfächer oder in ein Hauptfach, das verschiedenen Fakultäten zugeordnet ist, richtet sich die Zuordnung nach der bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung abgegebenen Erklärung. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät, in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät auch nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach ' 6 in Verbindung mit ' 4 Abs. 1 Universitätsverfassung. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden nach der in der Gremienwahl vom Wintersemester 1999/2000 getroffenen Zuordnung.

Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studierenden angehört, und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester 1999/2000 einer Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis kann die Zuordnung zur Gruppe der Studierenden beim Wahlvorstand beantragt werden.

3. Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt; es enthält den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer sowie den Fakultätswahlkreis. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 10. bis 14. Dezember 2001, von 9.30 bis 15.00 Uhr wie folgt ausgelegt:

Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 0.015
Abteilungsbibliothek Medizin, Naturwissenschaften und Landbau (ehemals ZBL),
Nußallee 15a, Lesesaal

5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den 14. Dezember 2001, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidierenden einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

7. Wahlvorschläge

Für die Wahl können die Studierenden Listenwahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, den 13. Dezember 2001, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einreichen.

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Gremium, Wählergruppe, Wahlkreis;
2. Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden;
3. Name, Vorname und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der wahlberechtigten Studierenden, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören;
4. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Wahlberechtigte können jeweils nur in einen Listenvorschlag für das jeweilige Gremium aufgenommen werden.

Ein Listenvorschlag für den Senat und den Beirat der Frauenbeauftragten muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält.

Ein Listenvorschlag für einen Fakultätsrat muß von zweimal so vielen Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält.

Die Unterstützenden dürfen für das jeweilige Gremium nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

8. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens Freitag, den 4. Januar 2002 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

9. Stimmabgabe

Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studierendenausweis und der gültige Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Am Dienstag, den 22. Januar, Mittwoch, den 23. Januar, Donnerstag, den 24. Januar und Freitag, den 25. Januar 2002 werden in der Universität Wahllokale eingerichtet. Die Stimmabgabe wird mindestens im Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg, im Juridicum und in der Universitäts- und Landesbibliothek, Adenauerallee, in Universitätsgebäuden in der Nußallee, der Gerhard-Domagk-Str. und der Römerstraße sowie in den vier Mensen möglich sein. Die genauen Gebäude- und Standortangaben und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden spätestens Anfang Januar 2002 durch Aushang bekanntgegeben.

10. Briefwahl

Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, bis Freitag, den 11. Januar 2002, 14.00 Uhr einzureichen.

11. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, 1. Stock, Festsaal, ab Montag, dem 28. Januar 2002, ab 9.00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat

Wahlordnung vom 23. November 1987, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 4. Juli 1997 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 8 vom 25. November 1987 und Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder

Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Die Gruppe der Studierenden wählt 4 Mitglieder in einem Wahlkreis.

Im Rahmen der Listenwahl sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlvorschläge

Für die Wahl können die Studierenden Listenwahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, den 13. Dezember 2001, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einreichen.

Ein Listenvorschlag muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Formale Voraussetzungen siehe Abschnitt I. Nr. 7

III. Wahl der studentischen Mitglieder zu den Fakultätsräten der Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät, Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Landwirtschaftlichen Fakultät

Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987 in der Fassung der Änderungsordnungen vom 4. Juli 1997 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 , Nr. 10 und Nr. 11 vom 2., 4. und 7. Dezember 1987 und Nr. 4. vom 14. Juli 1997, Artt.I Nr. 10 Buchst. d, VIII Nr. 4 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6.7.1993 - GV NRW S. 476 - sowie der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Juli 1997 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 6 vom 7. August 1997.

1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder

Jeder Fakultätsrat umfaßt Vertreter der Mitgliedergruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder in jeden Fakultätsrat.

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet einen Wahlkreis Rechtswissenschaft, in dem zwei Mitglieder, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaft, in dem ein Mitglied gewählt wird. Alle anderen Fakultäten bilden einen Wahlkreis.

Im Rahmen der Listenwahl sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlvorschläge

Wahlberechtigte können für ihre Fakultät Listenwahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, 13. Dezember 2001, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einreichen.

Ein Listenvorschlag muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Formale Voraussetzungen siehe Abschnitt I. Nr. 7

IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten

Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten vom 19. August 1991 in der Fassung der Änderungsordnung vom 4. Juli 1997, bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 6 vom 30. August 1991 und Nr. 4 vom 14. Juli 1997.

1. Zusammensetzung des Beirates der Frauenbeauftragten, Wahlkreis und zu wählende Mitglieder

Der Beirat der Frauenbeauftragten i.S. v. ' 31 der Universitätsverfassung besteht aus drei Professorinnen, drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, drei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und drei Studentinnen.

Die Gruppe der Studentinnen wählt drei Mitglieder.

Im Rahmen der Listenwahl sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlvorschläge

Wahlberechtigte können Wahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, den 13. Dezember 2001, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einreichen.

Ein Listenvorschlag muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Formale Voraussetzungen siehe Abschnitt I. Nr. 7

Bonn, den 12. November 2001

W. Rütten
Prof. Dr. W. Rütten
Stv. Vorsitzender des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Wahlbekanntmachung
für die Nachwahl eines Mitglieds und Ersatzmitglieder
aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
im Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 7 und 12 der Wahlordnung (WO) für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1987, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg. Nr. 8 vom 25. November 1987, zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 14. Juli 1997, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4 vom 14. Juli 1997, hat der Senat

als spätesten Termin für den Eingang der Wahlbriefe für diese Nachwahl

Freitag, den 25. Januar 2002 festgesetzt.

Die Wahlbriefe müssen beim Wahlleiter bis spätestens

15.00 Uhr

des vorgenannten Tages eingegangen sein.

Die Wahlen werden als verbundene Wahlen in der Zeit vom 22. Januar bis 25. Januar 2002 mit den Gremienwahlen der Studierenden durchgeführt.

1. Zu wählendes Mitglied, Zusammensetzung des Senats

(1) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählen für den auf die Liste `ÖTVA entfallenen, ab 1.3.2002 nicht mehr besetzten Sitz ein weiteres Mitglied und Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit des Senats, die mit der Neuwahl der Organe auf der Grundlage einer an das Hochschulgesetz NRW angepaßten Verfassung der Universität Bonn endet. Die vorgenannte Liste ist erschöpft, weil das gewählte Mitglied aus der Universität ausscheidet und alle Ersatzmitglieder dieser Liste wegen eines Mandats in der Personalvertretung nicht dem Senat angehören. Die Ersatzmitglieder sind gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Dem Senat gehören an: 2 Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und außerdem 12 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, 4 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, und 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl in der gesamten Universität als Wahlkreis. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen der Kandidierenden einer Liste abgibt. Den Sitz erhält die Liste, für deren Kandidierende insgesamt die meisten Stimmen (d>Hondt>sche Höchstzahl) abgegeben wurden. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe des Sitzes. Zum Mitglied gewählt ist, wer auf dieser Liste die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden dieser Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(2) Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende dieser Liste sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmen die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für das gewählte Mitglied dieser Liste.

3. Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer im Wählerverzeichnis für die Wahl zum Senat nach Ablauf der Einspruchsfrist geführt wird.

(2) In das Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer am 28. November 2001 als nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter im Landesdienst steht und hauptberuflich an der Universität Bonn tätig ist. Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmt sich nach ' 6 in Verbindung mit ' 4 Abs. 1 und 2 Universitätsverfassung. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis der Wahlen zum Senat des Wintersemesters 1999/2000. Wurden die Mitgliedschaften später erworben, so hat das Mitglied bis zum Ende der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des ' 3 Abs. 3 WO (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende) zugeordnet.

(3) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 10. bis 14. Dezember 2001 im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 0.015 und in der Abteilungsbibliothek Medizin, Naturwissenschaften und Landbau (ehemals ZBL), Nußallee 15a, Lesesaal ausgelegt.

(4) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind bis 14.12.2001, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

4. Wahlvorschläge und Bekanntgabe

(1) Für die Wahl können die wahlberechtigten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter Listenwahlvorschläge bis spätestens Donnerstag, den 13. Dezember 2001, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einreichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Das Gremium und die Wählergruppe
2. Name, Vorname, Anschrift und Personalnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden;
3. Name, Vorname und Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören;
4. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(3) Wahlberechtigte können jeweils nur in einen Listenvorschlag als Kandidierende aufgenommen werden.

(4) Ein Listenvorschlag muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Senat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(5) Bei den Kandidaturen ist zu beachten, dass gem. ' 9 Abs. 6 Universitätsverfassung die gleichzeitige Mitgliedschaft im Personalrat und im Senat unvereinbar ist.

(6) Soweit bei den Wahlvorschlägen die Universitätseinrichtung, in der ein Kandidierender tätig ist, angegeben wird, wird diese bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge hinter dem Namen des Kandidierenden aufgenommen.

(7) Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens Freitag, den 4. Januar 2002 durch Aushang universitätsöffentlich bekanntgegeben.

5. Stimmabgabe

(1) In der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem 4. Januar 2002 bis spätestens 11. Januar 2002 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel für die Wahl zum Senat, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Sollen ausnahmsweise die Briefwahlunterlagen an die Privatanschrift versandt werden, ist dies bis zum 18. Dezember 2001 beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, schriftlich mit Adressangabe zu beantragen.

(3) Der Wahlbrief muß spätestens Freitag, den 25. Januar 2002, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter (s.o.) eingegangen sein.

(4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht eingeht.

(5) Die Rücksendeumschläge werden unter Aufsicht des Wahlvorstandes geöffnet, der Wahlschein geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in eine versiegelte Urne eingelegt.

6. Auszählung und Veröffentlichung

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Festsaal, ab Montag, den 28. Januar 2002, 9.00 Uhr statt.

(2) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Bonn, den 12. November 2001

W. Rütten
(Prof. Dr. W. Rütten)
Stv. Vorsitzender des Wahlvorstandes